



## COVID-19; Durchführung der Qualifikationsverfahren für die Abschlüsse von Fachmittelschulen im Jahr 2022: Beschluss

### Erwägungen des Generalsekretariats:

- 1 Mit Zirkularbeschluss vom 3. Februar 2021 hat die Plenarversammlung die Modalitäten für die Durchführung der Qualifikationsverfahren für die Abschlüsse von Fachmittelschulen im Jahr 2021 beschlossen.
- 2 In Absprache mit der Schweizerischen Mittelschulämterkonferenz (SMAK) schlägt das Generalsekretariat vor, dieselben Regelungen für das Jahr 2022 zu beschliessen.

### Die Plenarversammlung beschliesst:

- 1 Die Fachmittelschulenausweise und Fachmaturitätszeugnisse 2022 werden in Anwendung von Art. 33 Abs. 2 des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 übergangsrechtlich gemäss dem Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003, den Richtlinien für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 22. Januar 2004 sowie den Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik vom 11. Mai 2012 ausgestellt.
- 2 Die zuständige kantonale Behörde kann aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen die Abweichungen entsprechend der Ziffer 3 beschliessen. Dies namentlich, wenn Kandidatinnen und Kandidaten sich nicht an den Prüfungsort begeben können. Die Tatsache zeitweisen Fernunterrichts und damit einhergehende, vom schulischen Präsenzbetrieb abweichende pädagogisch-didaktische Rahmenbedingungen, stellen keine Indikationen dar für einen Verzicht auf die Durchführung der Prüfungen oder ein Abweichen von den Anerkennungsbedingungen.
- 3 Sind aus zwingenden gesundheitspolizeilichen Gründen Abweichungen von den massgebenden Reglementsbestimmungen notwendig, so gelten die nachfolgenden Grundsätze:

#### **Prüfungen**

- 3.1 Ist die Durchführung von Prüfungen nicht möglich, erfolgt die Ermittlung der Noten in den Fächern, die nicht geprüft werden können, aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist.
- 3.2 Kann in einem Fach, das schriftlich und mündlich geprüft wird, nur eine der beiden Prüfungen (schriftlich oder mündlich) durchgeführt werden, erfolgt die Ermittlung der Note in dem betroffenen Fach zu drei Vierteln aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist, und zu einem Viertel aufgrund der Leistungen an der absolvierten schriftlichen oder mündlichen Prüfung.
- 3.3 Können im Berufsfeld Pädagogik die Prüfungen bezüglich der zusätzlichen Leistungen im Sinne von Art. 17<sup>octies</sup> des Anerkennungsreglements (ARegl 2003) weder mündlich noch schriftlich gemäss den Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld

Pädagogik vom 11. Mai 2012 durchgeführt werden, so wird die gesamte Prüfungssession annulliert. Die Prüfungssession wird sobald als möglich, spätestens vor Studienbeginn 2022/2023 durchgeführt.

Können die schriftlichen, nicht aber die mündlichen Prüfungen durchgeführt werden, so werden letztere so bald als möglich, in jedem Fall aber vor Studienbeginn 2022/2023, nachgeholt.

- 3.4 Kantone, die bei den Prüfungen Abweichungen gemäss Ziff. 3.1 bis 3.3 beschliessen, bieten den Schülerinnen und Schülern, die nicht bestanden haben, die Möglichkeit, diejenigen Prüfungen, die nicht gemäss Anerkennungsreglement haben durchgeführt werden können, vor Studienbeginn 2022 zu absolvieren.

#### **Praktika und zusätzliche Leistungsnachweise**

- 3.5 Kann aufgrund der Pandemie das Praktikum gemäss Art. 8 Absatz 1 des Anerkennungsreglements nicht durchgeführt werden, so stellen die Kantone andere Formen von Orientierungspraktika sicher. Diese werden von der Schule evaluiert bzw. validiert.
- 3.6 Können in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziale Arbeit, Musik und Theater, Gestaltung und Kunst aufgrund der Pandemie die zusätzlichen Leistungen im Sinne von Art. 17<sup>bis</sup> bis 17<sup>septies</sup> des Anerkennungsreglements nicht erbracht werden, so stellen die Kantone unter Einbezug der Fachhochschulen andere Formen dieser zusätzlichen Leistungen sicher.
- 3.7 Im Berufsfeld Kommunikation/Information kann auf den Sprachaufenthalt gemäss Artikel 17<sup>quinquies</sup> des Anerkennungsreglements und Ziffer 4.2 litera b der Richtlinien von 2004 verzichtet werden. Für den Erwerb des Fachmaturitätszeugnisses und die Zulassung zur Fachhochschule sind die geforderten Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache (Niveau B2 gemäss Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER) nachzuweisen. Die Kantone sorgen zudem dafür, dass die Schülerinnen und Schüler spätestens im Verlauf des ersten Ausbildungsjahres auf der Tertiärstufe fortgeschrittene Kenntnisse in der zweiten Sprache nachweisen können.
- 4 Die kantonale Behörde, die Abweichungen gemäss Ziff. 3 beschliesst, erstattet darüber der Anerkennungskommission umgehend Mitteilung.
- 5 Der vorliegende Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2022. Rechtsmittelverfahren, die gegen Prüfungsergebnisse im Sinne dieses Beschlusses eingeleitet wurden, werden unter den Bestimmungen dieses Beschlusses zu Ende geführt.
- 6 Dieser Beschluss wird in der Rechtssammlung der EDK veröffentlicht.

Bern, 2. Februar 2022

#### **Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren**

Im Namen der Plenarversammlung:

sig.

Susanne Hardmeier  
Generalsekretärin

Kopie an:

- Konferenzmitglieder
- SMAK
- AK FMS
- Swissuniversities, Kammer FH

Dieser Beschluss wird in der Rechtssammlung auf der Website der EDK publiziert.

259-2.9.4 SH/vf